

II

bekräftigt die Bestimmungen in Ziffer 5 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2033 (LXI) vom 4. August 1976, in der der Rat eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer im Beratenden Ausschuß für die Nutzung von Wissenschaft und Technologie bei der Entwicklung empfahl, und ersucht den Generalsekretär im Hinblick auf die Rolle des Beratenden Ausschusses bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung wirksame Konsultationen mit den Regierungen zu führen, um die obengenannte Resolution durchzuführen und die Mitglieder des Beratenden Ausschusses u.a. unter Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung zu ernennen.

103. Plenarsitzung
15. Dezember 1977

32/156 - Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus (WTO)

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 254 (LXIII) vom 3. August 1977 und des im Anhang enthaltenen Entwurfs eines Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus,

billigt das im Anhang der vorliegenden Resolution enthaltene Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus.

107. Plenarsitzung
19. Dezember 1977

A N H A N G

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen
zwischen den Vereinten Nationen und der
Weltorganisation für Tourismus (WTO)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloß in ihrer Resolution 2529 (XXIV) vom 5. Dezember 1969 u. a. den Abschluß eines Abkommens, das eine enge Zusammenarbeit und enge Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der künftigen Weltorganisation für Tourismus herstellen, die Modalitäten für diese Zusammenarbeit und diese Beziehung festlegen und die entscheidende und zentrale Rolle anerkennen soll, die die Weltorganisation für Tourismus in Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Welttourismus spielen sollte.

Artikel 3 Ziffer 3 der Satzung der Weltorganisation für Tourismus sieht vor, daß die Weltorganisation für Tourismus zur Wahrnehmung ihrer zentralen Rolle auf dem Gebiet des Tourismus eine wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen* herbeiführt und aufrechterhält.

Daher kommen die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus wie folgt überein:

Artikel I

ANERKENNUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die Vereinten Nationen erkennen an, daß die Weltorganisation für Tourismus die Aufgabe hat, unter gebührender Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben der Vereinten Nationen und ihrer Organe sowie der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß ihrer Satzung geeignete Maßnahmen zur Erreichung der darin festgelegten Ziele zu ergreifen.

Vgl. die Fußnote auf S. 202

2. Die Vereinten Nationen nehmen zur Kenntnis, daß die Weltorganisation für Tourismus bei der Verfolgung ihrer Ziele bemüht ist, den Interessen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Tourismus besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Artikel II

EMPFEHLUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Angesichts der Verpflichtung der Vereinten Nationen zur Förderung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele ist die Weltorganisation für Tourismus bereit, dafür Sorge zu tragen, daß alle gegebenenfalls an sie gerichteten offiziellen Empfehlungen der Vereinten Nationen so bald wie möglich ihrer Generalversammlung bzw. ihrem Exekutivrat vorgelegt werden, und den Vereinten Nationen zu gegebener Zeit über die von ihr oder von ihren Mitgliedern zur Verwirklichung dieser Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen bzw. über die anderen Ergebnisse ihrer Beratungen zu berichten.

Artikel III

BEZIEHUNGEN UND KOORDINIERUNG

1. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus kommen überein, sich bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet des Tourismus um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit und um die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit zu bemühen.

2. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus kommen überein, daß die Tätigkeit der Weltorganisation für Tourismus sowie die Aktivitäten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Tourismus oder in damit zusammenhängenden Bereichen durch Konsultationen und Empfehlungen vom Wirtschafts- und Sozialrat koordiniert werden. Die Koordinierung zwischen den Sekretariaten wird durch den Apparat des Verwaltungsausschusses für Koordinierung gewährleistet, an dessen Tätigkeit die Weltorganisation für Tourismus bei Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilnimmt.

3. Die Weltorganisation für Tourismus bemüht sich um den Abschluß getrennter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit dem Tourismus oder damit zusammenhängenden Aktivitäten befassen.

Artikel IV

GEGENSEITIGE VERTRETUNG

1. Die Vereinten Nationen werden zur Entsendung von Vertretern eingeladen, die dazu befugt sind, als Beobachter den Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivrats der Weltorganisation für Tourismus sowie aller gegebenenfalls von der Weltorganisation für Tourismus eingesetzten Nebenorgane und den gegebenenfalls von der Weltorganisation für Tourismus einberufenen Konferenzen bei zu wohnen und mit Zustimmung des betreffenden Gremiums ohne Stimmrecht an den Debatten über die Vereinten Nationen betreffende Fragen teilzunehmen.

2. Die Weltorganisation für Tourismus wird zur Entsendung von Vertretern eingeladen, die als Beobachter den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats oder seiner Nebenorgane, den von ihm einberufenen Konferenzen und den Sitzungen anderer Gremien der Vereinten Nationen beiwohnen, die sich mit Fragen von gemeinsamen Interesse befassen, und die mit Zustimmung des betreffenden Gremiums ohne Stimmrecht an den die Weltorganisation für Tourismus betreffenden Debatten teilnehmen.

Artikel V

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN

Die Vereinten Nationen können den Sitzungen von Gremien der Weltorganisation für Tourismus und anderen von dieser veranstalteten Sitzungen schriftliche Erklärungen zu Fragen von gemeinsamem Interesse vorlegen, die sich auf die Arbeit dieser Gremien beziehen. Die Weltorganisation für Tourismus kann dem Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Nebenorganen und von ihm einberufenen Kon-

ferenzen sowie den Nebenorganen der Generalversammlung der Vereinten Nationen schriftliche Erklärungen zu Fragen von gemeinsamem Interesse vorlegen, die sich auf die Arbeit dieser Gremien beziehen.

Artikel VI

VORSCHLAG VON TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Vorbehaltlich eventuell erforderlicher vorheriger Konsultationen kann das Sekretariat der Weltorganisation für Tourismus in die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung und des Exekutivrats der Weltorganisation für Tourismus von den Vereinten Nationen vorgeschlagene Punkte aufnehmen. Das Sekretariat der Vereinten Nationen kann von der Weltorganisation für Tourismus vorgeschlagene Punkte in die vorläufige Tagesordnung des Wirtschafts- und Sozialrats aufnehmen. In diesem Zusammenhang kann die Weltorganisation für Tourismus Empfehlungen und Vorschläge für künftige internationale Übereinkünfte auf dem Gebiet des Tourismus abgeben.

Artikel VII

AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND DOKUMENTEN

Vorbehaltlich aller Maßnahmen, die gegebenenfalls zum Schutz vertraulichen Materials getroffen werden müssen, findet zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus ein vollständiger und unverzüglicher Austausch von Informationen und Dokumenten zu Fragen des Tourismus statt. Die Weltorganisation für Tourismus erklärt sich bereit, dem Wirtschafts- und Sozialrat Berichte über ihre Aktivitäten und Programme zuzuleiten.

Artikel VIII

STATISTISCHE DIENSTE

1. Die Weltorganisation für Tourismus nimmt zur Kenntnis, daß die Vereinten Nationen die zentrale Stelle für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung von statistischen Daten über den Tourismus sind, die Bestandteil des statistischen Materials über den internationalen Reiseverkehr, die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und anderer allgemeiner statistischer Informationen bilden.
2. Die Vereinten Nationen erkennen die Weltorganisation für Tourismus als die Organisation an, die für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung der statistischen Daten im Bereich der Weltorganisation für Tourismus zuständig ist, unbeschadet des Rechts der Vereinten Nationen, sich mit solchen Statistiken zu befassen, soweit dies für ihre eigenen Zwecke oder für die Verbesserung weltweiter Statistiken erforderlich ist.
3. Die Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Tourismus erklären sich bereit, sich gemeinsam für den größtmöglichen Nutzen und die bestmögliche Verwertung dieser statistischen Informationen einzusetzen und sich zu bemühen, die Belastung nationaler Regierungen und anderer Organisationen, von denen solche Informationen eingeholt werden, möglichst gering zu halten.

Artikel IX

DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus können alle zusätzlichen Vereinbarungen treffen, die für die Durchführung dieses Abkommens zweckmäßig erscheinen.

